

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2008

Nr. 2008/323

Einwohnergemeinde Selzach: Genereller Entwässerungsplan (Teil-GEP) Längstücki / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (Teil-GEP) Längstücki mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan, Situation 1:1'000
- Teil-GEP Bericht.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach hat den Teil-GEP am 8. November 2007 genehmigt und die öffentliche Auflage beschlossen. Da während der öffentlichen Auflage vom 9. November 2007 bis 10. Dezember 2007 keine Einsprachen eingegangen sind, gilt der Teil-GEP definitiv als von der Einwohnergemeinde genehmigt.
- 2.2 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2007/2087 vom 11. Dezember 2007 ist der Teilzonen- und Erschliessungsplan Längstücki der Einwohnergemeinde Selzach genehmigt worden. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Selzach ist in Arbeit. Da das auf dem Gebiet des erwähnten Teilzonen- und Gestaltungsplanes geplante Bauvorhaben drängt, kann die Fertigstellung und Genehmigung des GEP nicht abgewartet werden. Aus diesem Grund ist der vorliegende Teil-GEP erarbeitet worden.
- 2.3 Der Teil-GEP Längstücki ist vom Amt für Umwelt geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.4 Der Teil-GEP steht in erster Linie im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG hat die Einwohnergemeinde deshalb die Möglichkeit, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912)

- 3.1 Der Teil-GEP Längstücki der Einwohnergemeinde Selzach, bestehend aus den unter Abschnitt 1 aufgeführten Unterlagen, wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Unterlagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Der vorliegende Teil-GEP ist in den in Bearbeitung stehenden GEP der Gemeinde Selzach zu integrieren.
- 3.3 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00 zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr	Fr.	800.00	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit 2 Sätzen genehmigter Unterlagen und mit Rechnung
(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bauverwaltung Selzach, 2545 Selzach, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Baukommission Selzach, 2545 Selzach

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Selzach: Teil-GEP Längstücki
/ Genehmigung.“